



Stadt Hechingen
Zollernalbkreis

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 33a NatSchG BW

für die Entfernung eines innerhalb des Bebauungsplangebietes
„**Killberg IV**“ liegenden Streuobstbestands

Stand: 28. Juni 2021

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

1 Veranlassung

Die Stadt Hechingen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Killberg IV“ der anhaltend starken Nachfrage nach neuem Wohnraum gerecht zu werden. Das Gebiet „Killberg IV“ ist im Flächennutzungsplan größtenteils als Wohnbauland ausgewiesen und soll nun in Teilbereichen als Wohnbauland entwickelt und erschlossen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 13,2 ha.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet sich ein ca. 6.270 m² großer Streuobstbestand, der im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes verloren geht.

Am 1. August 2020 trat das geänderte Naturschutzgesetz Baden-Württemberg in Kraft. Gemäß § 33a NatSchG BW sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten. Die Streuobstbestände dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung der Umwandlung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestands im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Umwandlungen sind vorrangig durch eine Neupflanzung auszugleichen.

Die Stadt Hechingen stellt daher gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG BW einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung, welche die Durchführung des Vorhabens bei Wiederherstellung gleichartiger Streuobstbestände ermöglicht.

2 Überwiegend öffentliches Interesse

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Killberg IV“ versucht die Stadt Hechingen der anhaltend starken Nachfrage nach neuem Wohnraum durch eine CO₂-neutrale städtebauliche Entwicklung gerecht zu werden. Das überwiegende öffentliche Interesse liegt in der Schaffung von Wohnraum unter klimafreundlichen Voraussetzungen. Dieses wird vom Gemeinderat, mit Aufstellung des Bebauungsplans „Killberg IV“, entsprechend umgesetzt.

3 Bestand

Der Streuobstbestand setzt sich überwiegend aus Apfelbäumen mit Stammdurchmessern von bis zu 40 cm und vereinzelt älteren Birnbäumen mit bis zu 60 cm dicken Stammdurchmessern zusammen. Die Bäume weisen zahlreiche Baumhöhlen, Stammrisse, Rindenspalten und Astlöcher auf. Die Abstände der Bäume zueinander variieren stark, sodass auch größere Freiflächen innerhalb

des Bestandes vorhanden sind. Die Unternutzung besteht aus artenreichem Grünland. Angrenzend befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Wiesen- und Ackerflächen, sowie weitere Streuobstbestände in westlicher, und bestehendes Wohngebiet in südlicher Richtung.

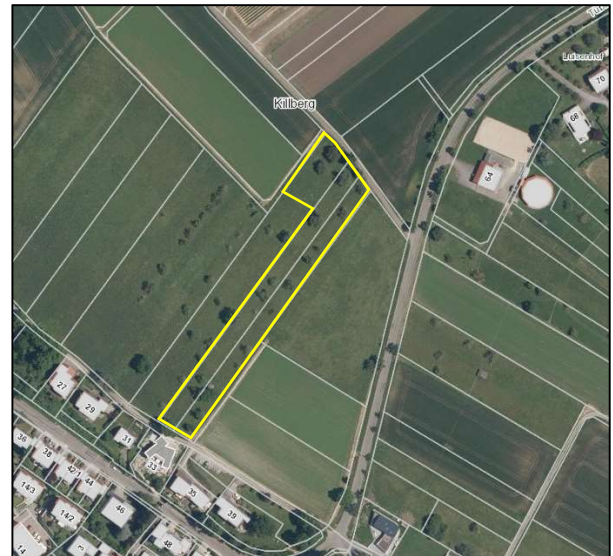
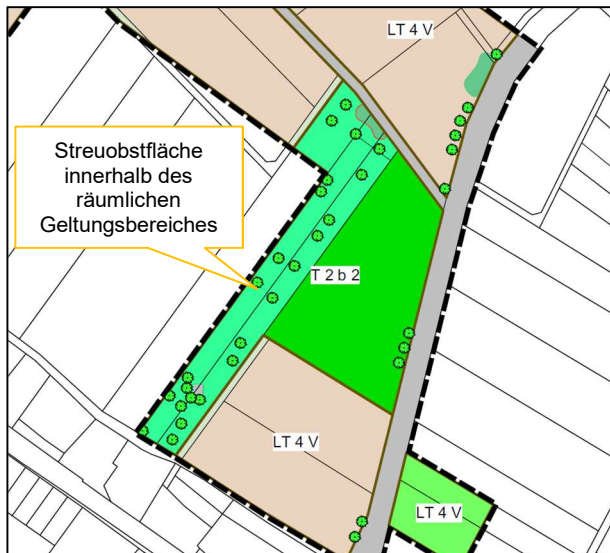


Abbildung 1:

Auszug aus dem Bestandsplan zum Umweltbericht (linke Abbildung)

Luftbild des betroffenen Streuobstbestandes - gelbe Umrandung (rechte Abbildung)





Abbildung 1: Bilder der Streuobstwiese

4 Eingriffsermittlung

Der Streuobstbestand geht bei Umsetzung des Bebauungsplanes im Bereich des räumlichen Geltungsbereiches vollständig verloren. Somit werden ca. 6.270 m² Streuobstfläche durch das geplante Wohngebiet und die Anlage der Erschließungsstraßen dauerhaft in Anspruch genommen. Umwandlungen von Streuobstbeständen sind nach § 33 Abs. 3 NatSchG BW auszugleichen. Der Ausgleich soll vorrangig durch eine Neupflanzung stattfinden. Aufgrund des teilweise hohen Alters der Bäume und der dadurch hohen ökologischen Wertigkeit, ist ein flächengleicher Ausgleich nicht ausreichend, um die Funktion der Streuobstwiese auszugleichen. Es ist daher ein deutlich größerer flächenhafter Ausgleich vorgesehen.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmenbeschreibung

Zum Ausgleich und zur Vermeidung des Eingriffs ist die Entwicklung eines Streuobstgürtels um das geplante Wohngebiet „Killberg IV“ geplant (Maßnahme M 1). Dabei sollen im ersten Schritt möglichst viele Streuobstbäume der Eingriffsfläche auf die geplante Pflanzgebotsfläche PFG 5 (südliche Grünflächen) durch Großbaumverpflanzungen umgesetzt werden. Anschließend soll auf den Pflanzgebotsflächen PFG 1 (Ortsrandeingrünung auf Sondergebietsfläche), PFG 2 (Ortsrandeingrünung) und PFG 5 (Südliche Grünflächen) die vorgesehenen Neupflanzungen von Obstbäumen durchgeführt werden. Durch die Großbaumverpflanzungen kann ein Teil der ökologisch hochwertigen Streuobstbäume erhalten werden. Die südlichen Grünflächen (PFG 5), welche auch der Biotopvernetzung dienen, können somit schneller ihre Funktionserfüllung erreichen.

Insgesamt wird durch die Umsetzung der Pflanzgebote innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ca. 25.180 m² neue Streuobstfläche geschaffen.

Die Maßnahme dient gleichzeitig als CEF-Maßnahme zur Schaffung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse.

Tabelle 1: Beschreibung der Maßnahme M 1

Stadt Hechingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Wohngebiet „Killberg IV“		Maßnahmen-Nr.: M 1 (CEF 2)
Flurstück-Nr.: Vielzahl von Flurstücken (Teilbereiche) im Bebauungsplangebiet		Eigentümer: Stadt Hechingen
Flächengröße: ca. 2,93 ha Gesamtgröße		Gemarkung: Hechingen
Status: ☒ geplant ☐ bereits umgesetzt		
Art der Maßnahme: Schaffung neuer Nahrungshabitate für Fledermäuse durch Entwicklung einer Streuobstwiese. Erhalt wertvoller Einzelgehölze durch Großbaumverpflanzung zur schnellen Sicherstellung der ökologischen Funktion der neu zu pflanzenden Streuobstwiese als Jagdgebiet für Fledermäuse		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Ausgleich eines essenziellen Jagdhabitats und Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang. Die unmittelbar entfallende Fläche (Flurstücke Nr. 2077 und 2077/1, ca. 6.000 m ²) ist ein wesentlicher Teil des Nahrungshabitats für Fledermäuse. Acht Arten wurden auf der Streuobstwiese und im nahen Umfeld jagend nachgewiesen, darunter Bechstein- und Langohrfledermäuse. Ein Wochenstubenquartier der Bechsteinfledermäuse befindet sich im Klostergarten von St. Luzen in ca. 250 m Entfernung in südöstlicher Richtung. Der Baumbestand beträgt etwa 60 Bäume auf der Gesamtfläche. Auf der zu bebauenden Fläche gehen 25 Obstbäume verloren. Davon sollen möglichst viele Bäume durch Großbaumverpflanzungen auf die		

Stadt Hechingen

Bebauungsplan Wohngebiet „Killberg IV“

Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **M 1 (CEF 2)**

geplanten Flächen zur Eingrünung des Wohngebiets umgesetzt werden. Der bestehende Streuobstbestand wird durch die Flächenreduzierung und die entstehende Bebauung als Jagdhabitat beeinträchtigt und entwertet.



Legende: Rote Linie = Geltungsbereich des Bebauungsplans „Killberg IV“, gelb schraffierte Flächen = essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse, rote Fläche = entfallender Streuobstbereich

Lageplan mit den entfallenden und beeinträchtigten Streuobstwiesen

Damit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleibt und um eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Population durch den Verlust von essenziellen Jagdgebieten und der damit verbundenen deutlich geringeren Insektenverfügbarkeit auszuschließen, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bereits aus der Novelle des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 22.07.2020 ergibt sich ein Ausgleich der Streuobstflächen im Verhältnis von 1:1.

Aus den Anforderungen zum artenschutzrechtlich wirksamen Ausgleich für den Verlust essenzieller Jagdhabitats lässt sich der Bedarf von Nachpflanzungen verloren gehender Obstbäume im Verhältnis von mindestens 1:2 ableiten, da nur durch die zahlenmäßige Überkompensation einer Nachpflanzung dem erheblichen Zeitbedarf für die Entwicklung geeigneter Ersatz-Jagdlebensräume und damit der Verfügbarkeit von Insektenmasse Rechnung getragen werden kann. Um eine artenschutzrechtliche Planungssicherheit zu erreichen, ist der Ansatz eher höher zu sehen. Die Pflanzung der Bäume und das Bereitstellen des Nahrungshabitats müssen vor der Fällung der Obstbäume erfolgen. Der Streuobst- und Gehölzgürtel wird auf einer Gesamtfläche von ca. 2,93 ha (Bestockung: ca. 2,36 ha) angelegt.

Standort/Lage:



Legende: Rote Linie = Geltungsbereich des Bebauungsplans „Killberg IV“, grüne Flächen = neue Streuobstflächen (Streuobstgürtel, A), rot schraffiert = spätere Anpflanzung (C), schwächer grün gefärbt = Fläche für die Verpflanzung der bestehenden Obstbäume (PFG 5) - lückige Bepflanzung (50 %, B), rote Dreiecke = Ansitzwarten für Greifvögel, blaue Flächen = Retentionsbecken

Lageplan der anzulegenden Streuobstwiesen

Die Flurstücke befinden sich in unmittelbarer Nähe zum entfallenden Streuobstbereich und können langfristig gesichert werden. Der neue Streuobstgürtel reicht an bestehende Magerwiesen - teilweise als FFH-Mähwiese kartiert - heran, sodass die in der Regel höhere Insektdichte in den vorhandenen Wiesen mit in das Jagdgebiet einbezogen werden kann.

Beschreibung der Maßnahme:

Um eine schnellere ökologische Funktion der neu zu pflanzenden Streuobstwiese als Jagdgebiet für Fledermäuse und zur Vernetzung der Biotopstrukturen zu erreichen, ist im ersten Schritt die Verpflanzung von bestehenden Obstbäumen als „Großbaumverpflanzungen“ umzusetzen. Durch die räumliche Nähe zur Eingriffsfläche ist die Durchführbarkeit der Maßnahme gegeben.

Die Maßnahmenflächen fassen das geplante Wohngebiet auf zwei Seiten ein. Auf der südlichen Seite sollen Flächen (C) von ca. 1,14 ha zu 50 % mit Obstbäumen und zusätzlich mit blühstarken und Früchte tragenden Sträuchern bepflanzt werden. Im westlichen Bereich dieser Teilfläche wird dadurch der vorhandene Gehölzstreifen verstärkt und als Jagdhabitat aufgewertet.

Der nördliche Streuobstgürtel umfasst eine Fläche von ca. 1,79 ha. Auf der Maßnahmenfläche soll ca. 1 ha (Bereich A) sofort bepflanzt werden. Zu Beginn der Baumaßnahmen werden die restlichen 0,79 ha (Bereich

C) noch für Erdablagerungen benötigt, die nach dem Abräumen des Bodens ebenfalls vollständig bepflanzt werden sollen.

Im unmittelbaren Kontaktbereich zu den Streuobstpflanzungen werden 2 Retentionsbecken mit Kraut- und Hochstaudenfluren angelegt, die ebenfalls zu einer Erhöhung der Insektenichte und besseren Eignung des Nahrungslebensraums für Fledermäuse beitragen.

Herstellung der Streuobstwiese bzw. des Fledermaus-Jagdhabitat

- **Großbaumverpflanzung** möglichst vieler der eher kleinkronigen Apfelbäume des Eingriffsgebiets
- Auswahl und Markierung gesunder und für eine Verpflanzung geeigneter Streuobstgehölze innerhalb des Plangebiets. Die Auswahl der Gehölze kann sowohl alte ausgewachsene Gehölze als auch Junggehölze berücksichtigen.
- Vor der Umsetzung sind die Gehölze fachmännisch auf ihre Eignung für eine Verpflanzung zu überprüfen.
- Umstechen eines engeren Wurzelbereichs vor der Verpflanzung, zur vermehrten Wurzelbildung in einem definierten Ballenradius.
- Entnahme mit Rundspatenmaschine und Kontrolle des Wurzelballens auf Wurzelschäden. Wurzeln müssen glatt abgeschnitten werden und dürfen nicht abgerissen werden. Die Ballen sind auf etwaige Schäden zu kontrollieren und gegebenenfalls zu behandeln.
- Verbringen der Gehölze auf geeignete Standorte der Maßnahmenfläche PFG 5 des Bebauungsplanes
- Die Maßnahmenflächen sind entsprechend vorzubereiten. Ein ausreichend dimensionierter durchwurzelbarer Untergrund muss gegeben sein.
- Transportwege müssen vorab festgelegt sein.
- Die Planung und Umpflanzung ist von einer Fachfirma durchzuführen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- **Nachpflanzung** der von Fällung betroffenen Obstbäume in mindestens doppelter Anzahl mit standortgerechten hochstämmigen Obstbaumsorten, insbesondere Apfel- und Birnbäume. Bei einer Anzahl von ca. 25 Obstbäumen im Bebauungsplangebiet auf den Wiesenflächen ergibt sich ein Pflanzungsbedarf von mindestens 50 Obstbäumen.
- Beimischung von bis zu 10 % der Bäume mit Walnuss oder Wildobstbäumen (insbesondere Wildbirne und Wildapfel, kleine Anteile Speierling u. ä.). Diese können insbesondere im Randbereich gesetzt werden.
- Zum Schutz der Jungbäume sind mind. 10 Ansitzwarten für Greifvögel - verteilt auf den Flächen - aufzustellen.
- Bei der Pflanzung muss ein ausreichender Abstand zwischen den Bäumen eingehalten werden, um eine Mahd und ein Abräumen des Mahdgutes zu ermöglichen, ideal ist dafür ein Pflanzabstand von 12 m.
- Soll eine Beweidung der Fläche erfolgen, muss ein entsprechender Baumschutz angebracht werden.
- Als Zielsetzung ist die Entstehung eines insektenreichen Halboffenland-Habitates als optimales Jagdgebiet für Fledermäuse durch eine extensive Nutzung zu verfolgen.

Pflege und Betreuung:

Obstbäume

Die Pflege der Obstbäume muss dauerhaft nach fachlichen Kriterien durchgeführt werden und ist durch entsprechende Festsetzungen zu sichern:

- Jährlicher Erziehungschnitt bis zum 7. Standjahr
- 2-jähriger Erhaltungs- und Pflegeschnitt vom 8. bis zum 19. Standjahr
- Weitere Erhaltungs- und Pflegeschnitte im dreijährigen Rhythmus
- Umgefallene Ansitzwarten für Greifvögel müssen wieder aufgestellt werden
- Sollten Bäume umgepflanzt werden, sind diese nach den Vorgaben der durchführenden Fachfirma zu pflanzen, um ein Anwachsen der Bäume möglichst sicher zu gewährleisten

Wiesenfläche

- Die Wiesenflächen sind zweimal im Jahr zu mähen und in den ersten Jahren auszuhagern, um blüten- und insektenreiche Bereiche zu entwickeln. Dies kann nach den Bewirtschaftungsempfehlungen der FFH-Mähwiesen erfolgen.
- Die zweimalige Mahd soll jeweils als „Staffelmahd“ erfolgen, um Insekten und deren Larven Rückzugsraum zu ermöglichen. Dabei sollen die Streifen alternierend im Abstand von 2 Wochen gemäht werden.
- Im Übergangsbereich zu den Mähwiesen im Nordwesten sowie zwischen Streuobstwiese und Wirtschaftsweg bzw. Retentionsbecken im Norden sollen Altgrasstreifen mit ca. 5 m Breite stehen bleiben und bei der ersten Mahd abgeräumt werden.
- Nach 5 Jahren soll in den Folgejahren zusätzlich ca. 20% der Gesamtfläche bei der ersten Mahd ausgenommen und erst bei der Zweitmahd mit abgeräumt werden. Insbesondere die blühstarken Flächen sollen als Nektarquellen für Insekten geschont werden.
- Auf Dünger und Pestizide ist zu verzichten.

Neben der oben beschriebenen planinternen Maßnahme ist eine weitere Maßnahme zur Stärkung des Biotopverbunds außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Hierbei wird eine weitere ca. 1 ha große Streuobstwiese im Bereich des Flurstücks 661, Gemarkung Sickingen neu geschaffen. Durch die Anlage der Streuobstwiese wird eine neue Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte entstehen. Die Maßnahmenfläche befindet sich ca. 1.700 m nördlich des geplanten Wohngebiets „Klillberg IV“ und dient gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme K 2 zum Ausgleich für den Biotopverbund.

Tabelle2: Beschreibung der Maßnahme M 2

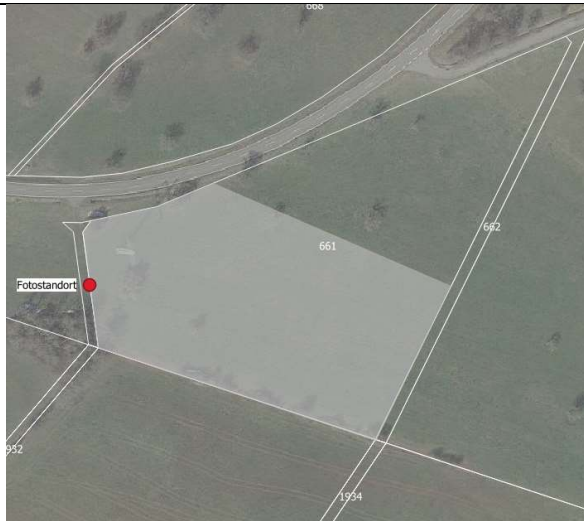
Stadt Hechingen		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan Wohngebiet „Killberg IV“		Maßnahmen-Nr.: M 2 (K 2)	
Flurstück Nr.: 661		Eigentümer: Stadt Hechingen	
Flächengröße: ca. 10.000 m²		Gemarkung: Sickingen	
Status: ☒ geplant		☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme			
Anlage einer Streuobstwiese			
Ziel / Begründung der Maßnahme:			
Schaffung einer Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes „Killberg VI“ wird der Biotopverbund mittlerer Standorte zerschnitten. Durch die Anlage einer Streuobstwiese wird eine neue Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte geschaffen, welcher dadurch gestärkt wird. Weiterhin dient die Maßnahme zusätzlich als externen Ausgleich für den Wegfall von Streuobst innerhalb des Plangebiets.			
Standort/Lage:			
Die Maßnahmenfläche befindet sich ca. 1.700 m nördlich des Plangebiets.			

Stadt Hechingen

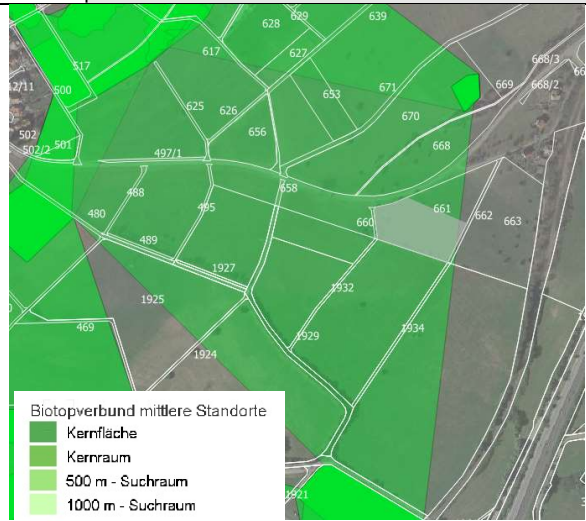
Bebauungsplan Wohngebiet „Killberg IV“

Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **M 2 (K 2)**



Maßnahmenfläche in grau hinterlegt (ca. 10.000 m²), innerhalb des städtischen Flurstücks Nr. 661 (Gemarkung Sickingen).



Maßnahmenfläche in grau hinterlegt (ca. 10.000 m²), Lage im Biotopverbund mittlerer Standorte

Maßnahmenfläche in grau hinterlegt (ca. 10.000 m²), Lage im Biotopverbund mittlerer Standorte
Zur besseren Bew.
unter Beibehaltung
Ackerschlag ange

Standort/Lage:

Die Maßnahmenfläche befindet sich ca. 1.700 m nördlich des Plangebiets.



Maßnahmenfläche in grau hinterlegt (ca. 10.000 m²), innerhalb des städtischen Flurstücks Nr. 661 (Gemarkung Sickingen).



Maßnahmenfläche in grau hinterlegt (ca. 10.000 m²), Lage im Biotopverbund mittlerer Standorte

Ausgangszustand:

Die Maßnahmenfläche besteht aus einer Offenlandfläche mit einer Wiese darauf. Einige wenige alte Obstbäume stehen bereits auf der Fläche.

**Maßnahmenbeschreibung:**

- Auf der Maßnahmenfläche sind regionaltypische Obstbaum-Hochstämmen der **Pflanzliste 7** (Qualität: Hochstamm, STU 12-14, 3-mal verpflanzt mit Ballen) zu pflanzen
- Die Pflanzung der Bäume hat in einem Abstand von ca. 15 m zu erfolgen, sodass auf der Fläche eine lockerer Streuobstbestand mit insgesamt ca. 50 Obstbäume entstehen kann.

Die Wiesenflächen als Unterwuchs sind extensiv durch eine zweimalige späte Mahd (ab 1. Juli und im September) zu bewirtschaften. Das Mähgut ist abzutransportieren und auf Dünger, sowie Pestizide ist zu verzichten.

Zeitpunkt der Durchführung:

- Vor oder spätestens mit Beginn der Baumaßnahmen

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

- Erziehungsschnitt jährlich bis zum 10. Standjahr
- Erhaltungsschnitt innerhalb der folgenden 6 Jahre 2 Schnitte, danach Rückschnitt in 6 jährlichem Abstand
- Bei Bedarf wässern in Trockenperioden in den ersten 5 Jahren
- Bei der langfristigen Pflege soll die Ausbildung von Höhlen toleriert und stärkeres Totholz belassen werden.

6 Schlussfolgerung

Mit der Realisierung des geplanten Wohngebiets „Killberg IV“ wird eine ca. 6.270 m² große Streuobstwiese überplant. Gemäß § 33a NatSchG BW sind Streuobstwiesen die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen zu erhalten und im Falle einer Umwandlung auszugleichen.

Der Ausgleich für die Eingriffswirkungen erfolgt durch das Anlegen großflächiger Streuobstflächen innerhalb (ca. 25.000 m²) und außerhalb (ca. 10.000 m²) des räumlichen Geltungsbereiches.

Durch die Verpflanzung einzelner Streuobstbäume können die Eingriffswirkungen zudem deutlich vermindert und die Funktionalität der Ausgleichsflächen beschleunigt werden.

Mit Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme können die durch den Eingriff verursachten erheblichen Beeinträchtigungen des nach § 33a NatSchG BW geschützten Biotops ausgeglichen werden.

Balingen, den 28.06.2021

Hechingen, den

Tristan Laubenstein

Bürgermeister